



LEITFADEN

**für Getränke- und Speisenausgabe
für Einrichtungen von gemeinnützigen
Rechtsträgern im Jugendbereich**

Impressum:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft
Referat Jugend
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316/877-2642
0676/8666-2642
www.jugendreferat.steiermark.at

Inhalt

Beschreibung der Fallkonstellationen Jugendeinrichtungen oder Jugendzentren	4
A. Gemeinnützigkeit/Statuten	5
B. Steuerrecht (Allgemein)	6
C. Abgabenrechtliche Beurteilung der einzelnen Kategorien (Fallkonstellationen)	9
D. Gewerberecht	11
E. Genehmigungen/Bewilligungen	15
F. Rechnungslegung, Aufzeichnungspflichten/Bargeld- und Kassenverordnung	17
Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	17
G. Haftungen bei Verstößen	18

Leitfaden für Getränke- und Speisenausgabe

Beschreibung der Fallkonstellationen Jugendeinrichtungen oder Jugendzentren

A. Folgende Rechtsträger – gemeinnützig

1. Verein
2. gemeinnützige GmbH
3. Gemeinde (Körperschaft öffentlichen Rechts) (mit einem Standort bzw. mehreren Standorten)

B. Kategorien der damit verbundenen Getränke- und Speisenausgabe

1. Räumlichkeiten mit Getränke- und Snackautomat/Kaffeemaschine
 - a. Räumlichkeiten für unter 200–250 Personen
 - b. Altersgruppe von 12–26 Jahren (nach Jugendgesetz)
 - c. Finanzierung über Gemeinde oder Förderungen Land (nach Jugendgesetz)
 - d. nur Automaten, Kaffeemaschine alles zur Selbstbedienung ohne Küchen-einrichtung
 - e. Ausgabe zu Selbstkosten (Preisliste)
2. mit Getränke-Ausschank und Verkauf von Snacks (warm/kalt)
 - a. Räumlichkeiten für ca. 200-250 Personen
 - b. Altersgruppe von 12-26 Jahren (nach Jugendgesetz)
 - c. Finanzierung über Gemeinde oder Förderungen Land (nach Jugendgesetz)
 - d. keine Automaten sondern Ausschank und Kücheneinrichtung
 - e. Ausgabe zu Selbstkosten (Preisliste)
3. mit Getränke-Ausschank und Verkauf von Snacks (warm/kalt) mit fallweiser Abhaltung von Veranstaltungen
 - a. wie 2)
 - b. oft unechte Mitgliedsbeiträge für Eintritte zu Veranstaltungen
4. mit Getränke-Ausschank und Verkauf von Snacks (warm/kalt) mit regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit/ohne Eintrittskartenverkauf
 - a. wie 2)
 - b. zusätzlich regelmäßige Veranstaltungen

Freitags/Samstags mit mehreren Hunderten jugendlichen Besuchern

5. mit Getränke-Ausschank und Verkauf von Snacks (warm/kalt) mit regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit/ohne Eintrittskartenverkauf und zusätzlicher Vermietung (z. B. von Proberäumen, Veranstaltungsräumen)
 - a. wie 4)
 - b. zusätzliche tageweise entgeltliche Vermietung der Räumlichkeiten (mit Zusatzeleistungen wie Toncheck, Garderobe, ...)
6. Getränke und Snackstand außerhalb der Jugendzentren bei diversen Veranstaltungen z.B. Konzerten außerhalb

Getränkeausschank und Speisenausgabe		
ohne zusätzliche Veranstaltungen	mit fallweise zusätzlichen Veranstaltungen	mit regelmäßig zusätzlichen Veranstaltungen
		ohne zusätzliche Vermietung mit zusätzlicher Vermietung

C. Folgende Themen sind für die oben angeführten Kategorien abzuklären:

1. Vereinsstatuten/Gemeinnützigkeit
 - a. Was muss enthalten sein?
 - b. Wie muss die tatsächliche Geschäftsführung aussehen?
 - c. Konsequenzen bei Mängeln
2. Steuerrecht (Körperschaftsteuer/Umsatzsteuer)
 - a. Unentbehrlicher/entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - b. Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb
 - c. Mischbetrieb
 - d. Liebhabereivermutung
3. Gewerberechtliche Qualifikation
 - a. Getränke (welche Getränke – warm/kalt/Alkohol)
 - b. Speisen (warm/kalt – kochen-Hygiene-vorschriften)
 - c. Gewerberechtliche Geschäftsführung

4. Genehmigungen/Bewilligungen
 - a. Benützung
 - b. Betriebstätte/-anlage
 - c. Veranstaltung
5. Rechnungslegung/Aufzeichnungspflichten/Bargeld- und Kassenverordnung
 - a. Getränkeverkauf
 - b. Speisenverkauf
 - c. Eintrittskarten
 - d. Mietentgelte
6. Haftungen bei Verstößen
 - a. Wer haftet?
 - b. Welche „Strafen“ bzw. Konsequenzen?

A. Gemeinnützigkeit/Statuten

Im Allgemeinen unterliegt eine Körperschaft (Verein, GmbH, BgA) denselben steuerlichen Bestimmungen wie andere Rechtsformen. So können etwa Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnabgaben, Kommunalsteuer etc. anfallen.

Besonderheiten im Sinne von Steuererleichterungen gibt es nur, wenn die Tätigkeit der Körperschaft als gemeinnützig im Sinne der Abgabenvorschriften anzusehen ist.

Abgabenrechtliche Begünstigungen und Erleichterungen sind nur für Körperschaften vorgesehen, deren Tätigkeit auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgerichtet ist. Dabei müssen die gemeinnützigen Zwecke nicht nur in den Statuten verankert sein, sondern auch tatsächlich gelebt werden. Die Begünstigungen bestehen daher nur dann, wenn dieser gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tatsächlich verfolgt und dies auch in den (Vereins)statuten verankert ist.

Gemeinnützig sind nur solche Zwecke, die die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellen Gebiet fördern. Gemeinnützig sind unter anderem die Entwicklungshilfe, Fürsorge und Gesundheitspflege, Blasmusik, Sport, Kunst und Kultur. Nicht gemeinnützig sind z.B. Sparvereine, Fremdenverkehrsvereine, politische Vereine.

Mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind. Mildtätig ist zum Beispiel der Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige und die Betreuung von Kranken, Behinderten und Flüchtlingen, Essen auf Rädern (im Zusammenhang mit Hilfsbedürftigen).

Als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes kommen sowohl ideelle als auch materielle Mittel in Frage. Sowohl die ideellen als auch materiellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks müssen in den Statuten angeführt sein. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind neben der Vermögensverwaltung (wie z.B. Vermietung, Zinseinkünfte) insbesondere sogenannte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Als materielle Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks können auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geführt werden. Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird. Vom **Gewerbebetrieb** unterscheidet er sich durch die fehlende Gewinnerzielungsabsicht.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gibt es in drei Ausprägungen:

- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb

a) **unentbehrlicher Hilfsbetrieb:** ist in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung des begünstigten Zweckes eingestellt und der gemeinnützige Zweck ist ohne diesen Betrieb nicht erreichbar. Weiters darf dieser Betrieb zu anderen abgabenpflichtigen Betrieben nur insoweit in Wettbewerb treten, als dies für die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks unvermeidbar ist. Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe sind: der Sportbetrieb von Sportvereinen, Konzertveranstaltungen eines Musikvereins, Theaterveranstaltungen eines Kulturvereins.

b) **entbehrlicher Hilfsbetrieb:** stellt zwar auch ein Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks dar, ist aber nicht unmittelbar für die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks

erforderlich. Allenfalls erzielte Überschüsse aus diesem Betrieb müssen ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden. Beispiele für entbehrliche Hilfsbetrieb sind: kleine Vereinsfeste, Verkauf von Sportartikel durch einen Sportverein an Vereinsmitglieder ohne Gewinnaufschlag.

c) **begünstigungsschädlicher Betrieb:** liegt dann vor, wenn der Betrieb nur mehr der Beschaffung finanzieller Mittel dient und die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen bzw. entbehrlichen Hilfsbetrieb nicht vorliegen. Mit dem Betrieb eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes verliert die begünstigte Körperschaft grundsätzlich sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen.

Mit dieser oben dargestellten Gliederung werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten entsprechend der Intensität ihrer Entfaltung, der Erfolgsausgerichtetheit und der möglichen Konkurrenzwirkung typisiert und mit unterschiedlichen Steuerrechtsfolgen für die Trägerkörperschaft versehen.

Ein **Mischbetrieb** liegt vor, wenn ein einheitlicher unteilbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit einem ideellen Teilbereich und einem materiellen Teilbereich gegeben ist. Ist der materielle Teilbereich des Einzelbetriebes nicht wesentlich, dann geht der Charakter des unentbehrlichen Hilfsbetriebs nicht verloren. Wesentlich wird der materielle Teil, wenn die darauf entfallenden Umsätze die 25% Grenze überschreiten.

Einmalige Betätigungen begründen mangels Nachhaltigkeit weder einen Gewerbebetrieb noch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einmalig ist eine Betätigung, wenn sie ohne Wiederholungsabsicht unternommen wird und die Dauer von 24 Stunden nicht übersteigt.

Zu prüfen ist also schrittweise:

- Welchen Zweck verfolgt der Verein?
- Entsprüchen die Statuten/Satzungen dem begünstigten Vereinszweck?
 - Verankerung des Förderzwecks
 - Fördermittel (Umschreibung der Betätigung)
 - Satzungsmäßige Vermögensbindung

- Restvermögen (angesammelte Vermögen, darf bei Auflösung/Aufhebung nur für begünstigte Zwecke verwendet werden (Vermögen einem genau umschriebenen begünstigten Zweck vorbehalten bleibt))
- Der Zweck muss bereits in der Satzung so genau bestimmt sein, dass allein auf deren Grundlage geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als begünstigt anzuerkennen ist (begünstigte Zwecke iSd BAO).
 - Entspricht die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung dem begünstigten Zweck?
 - Welche Tätigkeiten werden neben den typischen begünstigten Tätigkeiten ausgeübt?
 - Vermögensverwaltung?
 - Welche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (unentbehrlich, entbehrlich oder begünstigungsschädlich) liegen vor?

B. Steuerrecht (Allgemein)

Gemeinnützige Vereine/GmbHs/Körperschaften öffentlichen Rechts (Gemeinden/Städte) Steuerliche Begünstigungen

a) Körperschaftsteuer

Nicht gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit sämtlichen wirtschaftlichen Betätigungen der vollen Körperschaftsteuerpflicht (25%). Es sind keinerlei Begünstigungen vorgesehen!

Hinsichtlich des unentbehrlichen Hilfsbetriebs besteht keine Körperschaftssteuerpflicht. Zufallsgewinne aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb unterliegen damit nicht der Körperschaftsteuer.

Mit dem entbehrlichen Hilfsbetrieb unterliegt der begünstigte Rechtsträger der Körperschaftsteuer von 25%. Überschüsse aus einem entbehrlichen Hilfsbetrieb sind daher mit 25% KÖSt belastet. Dabei ist jedoch ein Freibetrag von € 10.000,- pro Jahr zu berücksichtigen, welcher, soweit nicht verbraucht, für 10 Jahre vorgetragen werden kann.

Mit dem Betrieb eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes gehen grundsätzlich sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen verloren. Dieser und auch die eigentlich begünstigten Tätigkeiten unterliegen der Körperschaftsteuer. Es besteht aber die Möglichkeit, für die begünstigungsschädlichen Betriebe eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt zu beantragen, sodass die Abgabenpflicht nur auf die begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebe beschränkt bleibt.

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb sind mit 25% KÖSt zu besteuern.

Bezüglich gemeinnütziger Hilfsbetriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts besteht folgende Besonderheit:

Während bei Vereinen und sonstigen Körperschaften des Privaten Rechts im Regelfall neben steuerfreien unentbehrlichen Hilfsbetrieben auch steuerpflichtige Betriebe vorliegen können, begründet bei einer KÖR jede Tätigkeit für sich einen eigenen Betrieb gewerblicher Art. Dieser Betrieb ist entweder als unentbehrlicher Hilfsbetrieb steuerbefreit oder ansonsten jedenfalls steuerpflichtig. Ein nebeneinander von befreiten und steuerpflichtigen Tätigkeiten ist für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art nach der Definition des BgA nicht möglich. Damit kann bei KÖR öffentlichen Rechts auch kein Freibetrag von € 10.000,- geltend gemacht werden und eine begünstigungsschädliche Tätigkeit des einen BgA kann keine Auswirkung haben auf einen anderen steuerfreien Betrieb.

b) Umsatzsteuer

Für nicht gemeinnützige Körperschaften gelten wie für andere Unternehmer die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

Bei gemeinnützigen Körperschaften ist zu unterscheiden, ob die Einnahmen dem unternehmerischen oder nicht unternehmerischen Bereich zuzurechnen sind. Nicht steuerbar sind z. B. echte Förderungen, Schenkungen oder Spenden.

Unternehmer iSd UStG ist, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht nachhaltig ausübt. Unentbehrliche, entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädli-

che Geschäftsbetriebe, wie auch die Vermietung von Liegenschaften bzw Räumlichkeiten stellen grundsätzlich immer eine umsatzsteuerbare unternehmerische Betätigung dar. Keine Unternehmereigenschaft ist gegeben, wenn mit der Tätigkeit laufend Verluste erwirtschaftet werden und aufgrund einer persönlichen Neigung erfolgt (sog. Liebhábereitfähigkeit).

Laut Finanzverwaltung gilt für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe im Bereich der Gemeinnützigkeit die widerlegbare Liebhábereivermutung. Betragen die jährlichen Umsatzerlöse aus den begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben nicht mehr als € 7.500,- gilt auch für diese Betriebe die Liebhábereivermutung, sofern auch für alle unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe der begünstigten Körperschaft die Liebhábereivermutung nicht (freiwillig) widerlegt wird. Die Anwendung der Liebhábereivermutung kann jedoch nicht gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgen. Wird die Liebhábereivermutung nicht widerlegt, so sind die Einnahmen als nicht umsatzsteuerbare Umsätze zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist, dass die Liebhábereivermutung eigentlich nur bei Tätigkeiten, welche der persönlichen Neigung entspringen, angewendet werden kann. Die Erleichterung kann somit nur aus den Richtlinien (VereinsRL und LiebhábereiRL) abgeleitet und findet keine gesetzliche Deckung (weder Umsatzsteuergesetz noch Mehrwertsteuersystemrichtlinie)!

Aus den Vereinsrichtlinien ist für Vereine und gemeinnützige Körperschaften des Privaten Rechts die Liebhábereivermutung abzuleiten, unabhängig davon, ob die Tätigkeit persönlichen Neigungen entspringt (Wahlrecht).

Bezüglich der gemeinnützigen Hilfsbetriebe der Körperschaften öffentlichen Rechts ist in den Liebhábereirichtlinien (Rz 173) klargestellt, dass eine Liebháberei bei KÖR von vornherein nicht anzunehmen ist. Somit gibt es bei KÖR keine Liebhábereivermutung und kein Wahlrecht im Bereich der Umsatzsteuer.

Betrugen die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben mehr als € 7.500,-, kann

Leitfaden für Getränke- und Speisenausgabe

bei Umsätzen unter € 30.000,- pro Jahr von der Kleinunternehmerbefreiung Gebrauch gemacht werden. Wird auf die Kleinunternehmerregelung freiwillig verzichtet oder betragen die Umsatzerlöse mehr als € 30.000,- pro Jahr unterliegt die begünstigte Körperschaft mit den begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben den allgemeinen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen (steuer-

pflichtige Umsätze, außer es bestehen sonstige Umsatzsteuerbefreiungen).

Bei begünstigten Körperschaften kommt grundsätzlich gem. § 10 Abs 1 Z 7 UStG der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10% statt 20% zur Anwendung. Dem Normalsteuersatz unterliegen jedoch Leistungen eines Gewerbebetriebes oder eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes.

c) Übersicht zu Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht

Betriebsart	Körperschaftsteuerpflicht		Umsatzsteuerpflicht	
	KÖR	Verein	KÖR	Verein
unentbehrlicher Hilfsbetrieb	nein	nein	keine Liebhabereivermutung, d.h. grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht außer Kleinunternehmerregelung/Befreiung	Liebhabereivermutung, d.h. grundsätzlich Wahlmöglichkeit
entbehrlicher Hilfsbetrieb	ja	ja, 25 % vom Gewinn, aber Freibetrag möglich	keine Liebhabereivermutung, d.h. grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht außer Kleinunternehmerregelung/Befreiung	Liebhabereivermutung, d.h. grundsätzlich Wahlmöglichkeit
begünstigungsschädlicher Betrieb (Gewinnbetrieben) Umsatz < € 40.000	ja	ja, 25 % vom Gewinn, aber Freibetrag möglich	Umsatzsteuerpflicht außer bis Umsatz von € 30.000 Kleinunternehmerregelung möglich oder Befreiung	Umsatzsteuerpflicht außer bis Umsatz von € 30.000 Kleinunternehmerregelung möglich oder Befreiung
begünstigungsschädlicher Betrieb (Gewinnbetrieben) Umsatz > € 40.000	ja	ja, Verlust der Begünstigungen für alle begünstigten Aktivitäten Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erforderlich	Umsatzsteuerpflicht ev. sonstige USt-Befreiung	Umsatzsteuerpflicht ev. sonstige USt-Befreiung

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Rechtsträger an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft sind. Es ist daher jede Tätigkeit des Rechtsträgers genau zu untersuchen, ob sie nicht schädlich für die Begünstigung des gesamten Rechtsträgers ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Statuten der begünstig-

ten Körperschaft den Erfordernissen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechen und dass bei geplanten Veranstaltungen (z.B Festen) bzw. generell bei den Tätigkeiten immer auch die möglichen abgabenrechtlichen Konsequenzen im Auge behalten werden, um nicht hinterher durch eventuelle Steuernachzahlungen den Bestand der begünstigten Einrichtung zu gefährden.

C. Abgabenrechtliche Beurteilung der einzelnen Kategorien (Fallkonstellationen)

1. Beurteilung eines Getränke und Snack Verkaufs über Automaten – Kaffee über Kaffeeautomat – Kategorie 1

Steuerliche Beurteilung

Die Aufstellung eines Automaten oder einer Kaffeemaschine um zum Selbstkostenpreis eine Versorgung mit Getränken, abgepackten Snacks oder Kaffee zur Verfügung zu stellen, ist nicht gleichzustellen mit dem Betrieb einer Kantine. Dennoch stellt der Verkauf von Getränken und Snacks über einen Automaten an Jugendliche der Jugendeinrichtung eine Einnahme dar, welche grundsätzlich als umsatzsteuerbarer Umsatz zu werten ist.

Gem. Rz 309 VereinsRL stellt das Unterhalten eines Clublokales keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Werden dort allerdings Speisen und/oder Getränke angeboten liegt idR ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb vor. Ist der begünstigte Zweck der Körperschaft jedoch auf die Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerichtet und ausnahmsweise den Kriterien des § 35 Abs 2 BAO zuzuordnen (Kinder- und Jugendfürsorge) ist fallbezogen zu klären, ob ein entbehrlicher Hilfsbetrieb gegeben ist.

Entbehrliche Hilfsbetriebe dürfen nicht zum bloßen Erwirtschaften von Einnahmen oder von sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen um ihrer selbst geführt werden. Der Betrieb muss den gemeinnützigen Bereich nicht nur materiell, sondern auch ideell unmittelbar einsichtig fördern.

Der eigentliche Sinn und Zweck der Jugendzentren und Jugendräume ist speziell jener des Zusammenkommens, Kommunizierens, Austausches und der sinnvollen gemeinsamen Beschäftigung mit Gleichgesinnten. Es geht bei dem Betrieb um die Kontaktaufnahme mit den zugehörigen Personen, wobei die Schaffung einer „anheimelnden“ Atmosphäre für die Kontaktaufnahme wichtig ist. Sind also die übrigen Voraussetzungen für einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (keine Gewinnerzielungsabsicht, allfällige Überschüsse werden für den gemeinnützigen Zweck verwendet) erfüllt, so wird mit der Getränke und der Snackausgabe

über einen aufgestellten Automaten nur ein entbehrlicher Hilfsbetrieb begründet.

Im Falle des entbehrlichen Hilfsbetriebs erstreckt sich eine mögliche Körperschaftsteuerpflicht nur auf den entbehrlichen Hilfsbetrieb (jedoch kein Gewinn, da Selbstkosten). Für den entbehrlichen Hilfsbetrieb kann (bei gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen gemeinnützigen Körperschaften des Privaten Rechts) die Liebhabereivermutung im Bereich der Umsatzsteuer angewendet werden.

2. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) Kategorie 2

Steuerliche Beurteilung

Bei dem Betrieb des Jugendzentrums wird der eigentliche ideelle gemeinnützige Zweck verfolgt. Wird nun ein entgeltlicher Getränke-Ausschank und ein Verkauf von Snacks innerhalb des Jugendzentrums angeboten, sind steuerlich folgende Konsequenzen damit verbunden:

Es handelt sich auch hier grundsätzlich um eine selbständige nachhaltige Betätigung mit Einnahmenerzielungsabsicht. Der Betrieb von Kabinetten, Büffets oder anderen gastronomischen Einrichtungen ist im Allgemeinen begünstigungsschädlich, da sowohl nach dem UStG als auch der MWStSyRL eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Gem. Rz 274 VereinsRL stellt die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (auch bei nur Selbstkostendeckung).

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt ist zu prüfen, ob gem. Rz 309 VereinsRL nur ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt, da die Ausgabe von Getränken und/oder Speisen nur der Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation dient. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist daher nicht zwingend für die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks erforderlich, stellen aber ein Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks dar.

Sind also auch hier die übrigen Voraussetzungen für einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (keine

Gewinnerzielungsabsicht, allfällige Überschüsse werden für den gemeinnützigen Zweck verwendet) erfüllt, so wird mit der Ausschank und der Snackausgabe wiederum nur ein entbehrlicher Hilfsbetrieb begründet.

Bei einem entbehrlichen Hilfsbetriebs erstreckt sich eine mögliche Körperschaftsteuerpflicht nur auf diesen Teilbereich (jedoch kein Gewinn, da Selbstkosten). Umsatzsteuerlich kann (bei gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen gemeinnützigen Körperschaften des Privaten Rechts) die Liebhabereivermutung angewendet werden.

3. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) mit fallweiser Abhaltung von Veranstaltungen Kategorie 3

Steuerliche Beurteilung

Für die steuerliche Beurteilung gilt grundsätzlich das bereits bei Kategorie 1 ausgeführte. Es ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb anzunehmen, welcher aufgrund des fehlenden Gewinns (bzw. des Freibetrages) nicht kost-pflichtig ist und umsatzsteuerlich sind mittels nicht widerlegter Liebhabereivermutung umsatzsteuerbare Umsätze gegeben.

Der Unterschied zur Kategorie 2 besteht darin, dass eine Ausschank und Speiseausgabe (auch) im Rahmen von Veranstaltungen stattfindet. Für die Veranstaltungen selbst werden oft unechte Mitgliedsbeiträge als Entgelt eingehoben.

Bei einer Ausschank und Speiseausgabe im Rahmen von Veranstaltungen ist folgendes zu beachten:

Wird nur im Rahmen von Veranstaltungen „bewirtet“ (Versorgung mit Essen und Getränken in Pausen oder danach), so gilt dies nicht als „Gastronomiebetrieb“. Diese Nebenleistungen teilen vielmehr das Schicksal der Veranstaltung und diese wird idR ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb sein. Damit wäre keine KöSt-Pflicht und umsatzsteuerliche Liebhaberei anzunehmen.

Sind die Umsätze allerdings einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen

Betrieb des Rechtsträgers räumlich oder organisatorisch zuzurechnen, können keine Nebenleistungen, welche das Schicksal der Veranstaltung teilen, angenommen werden (Rz 308 VereinsRL). D. h. bei dauerhafter Ausschank und Speiseausgabe, wird eine Bewirtung während der Veranstaltung diesem „entbehrlichen Hilfsbetrieb“ zugeordnet. Im Falle einer Bewirtung nur im Rahmen der Veranstaltung könnten diese Umsätze dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb als Nebenleistung zugeordnet werden.

Bei fallweisen Veranstaltungen ist noch zu beachten, dass auch bei diesen nur zu Selbstkosten Getränke und Speisen abgegeben werden und die Veranstaltung selbst im engen Zusammenhang mit der Jugendfürsorge steht.

Exkurs – Gesellige Veranstaltungen – Feste und damit einhergehende Bewirtung

Eine Verpflegung im Rahmen eines „Festes“ (Clubbing, Party,...) stellt bei einem kleinen Vereinsfest einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn für die Verpflegung folgende Kriterien erfüllt sind:

Diese darf zwar ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und muss ausschließlich durch Vereinsmitglieder (durch den gemeinnützigen Rechtsträger) oder deren nahe Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder kann dabei jedoch auch ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch fremde Dritte bereitgestellt und verabreicht wird (z. B. „Hendlbrater“, Langosverkäufer). Dies gilt nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten. Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich.

Kleines Vereinsfest

- Gesellige Veranstaltungen dürfen insgesamt einen Zeitraum von 72 Stunden (Ausschankstunden) im Kalenderjahr nicht übersteigen. (Achtung – wird die 72-Stunden-Grenze überschritten, so fallen die Begünstigungen rückwirkend auch für die vorab „kleinen“ Vereinsfeste weg, d. h.

es besteht keine Freigrenze von 72 Stunden. Dabei bezieht sich die Gesamtdauer nicht auf den jeweiligen Rechtsträger im Gesamten, sondern sie ist für jede territoriale/regionale Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Körperschaft gesondert zu bemessen.)

- Die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung wird im Wesentlichen durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige vorgenommen.
- Die Verpflegung kann zu einem Teil oder zur Gänze an fremde Unternehmer übertragen werden. Diese Übertragung stellt in der Folge keinen Bestandteil der geselligen Veranstaltung dar.
- Es dürfen nur regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (angenommen, wenn Gage € 1.000,- pro Stunde nicht überschritten) auftreten.
- Professionisten für Zeltaufbau, Security dürfen jedoch herangezogen werden.

Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, gilt die Einstufung als großes Vereinsfest – und dieses ist steuerpflichtig!

4. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) mit regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit/ohne Eintrittskartenverkauf Kategorie 4

Im Gegensatz zu Kategorie 2 sind hier folgende Unterschiede zu beachten:

Eine begünstigte Behandlung im Rahmen von „kleinen“ Vereinsfesten ist aufgrund der Regelmäßigkeit der Veranstaltungen nicht mehr möglich. Eine Beurteilung als Kommunikationslokal mit Ausgabe von Speisen und Getränken ist bezüglich der Erfüllung der Kriterien für Hilfsbetriebe zu überprüfen. Insbesondere wird zu überprüfen sein, ob bereits eine öffentlich zugängliche Kantine, welche eventuell auch zu abgabenpflichtigen Betrieben in größerem Umfang in direktem Wettbewerb treten, vorliegt. Diesfalls wäre kein entbehrlicher Hilfsbetrieb, sondern bereits ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Eintrittskartenverkauf – Hier handelt es sich um einen entbehrlichen Hilfsbetrieb. Zufallsgewinne

wären kost-pflichtig. Umsatzsteuerlich gilt wiederum (für gemeinnützige Vereine oder sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privaten Rechts) die Liebhabereivermutung, sodass diese Umsätze als nicht steuerbar behandelt werden dürfen.

5. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) mit regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit/ohne Eintrittskartenverkauf sowie zusätzlicher Vermietung von Veranstaltungsräumen mit Zusatzleistungen Kategorie 5

Betreffend gastronomische Einrichtung gelten die Ausführungen unter Kategorie 4. Die zusätzliche Vermietung von Veranstaltungsräumen mit diversen Zusatzleistungen ist gesondert zu beurteilen. Körperschaftsteuerrechtlich ist die Vermögensverwaltung befreit. Umsatzsteuerlich gilt hinsichtlich der Vermögensverwaltung die spezielle Liebhabereivermutung nicht, sodass hier umsatzsteuerbare Umsätze vorliegen. Bei der Vermietung von Veranstaltungsräumen ist zu unterscheiden:

Nur kurzfristige Vermietungen

Bei der kurzfristigen Vermietung handelt es sich um eine Vermietung der Veranstaltungsräume während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen. Diese Vermietung ist befreit, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen oder kurzfristige Vermietungen verwendet.

Liegt ein Unternehmer vor (keine Lieberhabereivermutung) und werden die Veranstaltungsräume nur kurzfristig vermietet, so ist diese umsatzsteuerpflichtig (außer die Kleinunternehmerbefreiung wird angewendet).

Langfristige und kurzfristige Vermietung

Umsätze einer langfristigen Vermietung sind gem. § 16 Abs 1 Z 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht wäre nur möglich, wenn an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer vermietet wird. Kommt es neben der umsatzsteuerbefreiten langfristigen Vermietung auch zu kurzfristigen Vermietungen, so ist auch bei der kurzfristigen Vermietung eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nur bei vorsteuerabzugsberechtigten Mietern möglich.

6. Getränke und Snackstand außerhalb der Jugendzentren bei diversen Veranstaltungen z. B. Konzerten außerhalb der Jugendeinrichtungen

Kategorie 6

Diesbezüglich sind die Anmerkung betreffend gesellige Veranstaltungen zu beachten. Hier kommt es auf die Abgrenzung zwischen kleinem und großen „Vereinsfest“ an. Diese Betätigungen könnten somit unentbehrliche oder entbehrliche Hilfsbetriebe, mit den damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen darstellen.

D. Gewerberecht

Gemeinnützige Einrichtungen und Gewerbeberechtigungen

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch gemeinnützige Rechtsträger als juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (Gemeinnützige GmbH oder Gemeinde-KÖR) dürfen gewerbeberechtliche Tätigkeiten des Gastgewerbes ausüben, unterliegen jedoch damit den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben darf keine Gewinnerzielungsabsicht bestehen – in der Gewerbeordnung ist auf die Ertragserzielungsabsicht abzustellen. Der gewerbeberechtliche Begriff der „Ertragsabsicht“ ist jedoch strenger zu sehen als der vereinsrechtliche und steuerrechtliche Begriff der „Gewinnerzielungsabsicht“.

Die Gewerbeordnung erlaubt Vereinen, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Gewerbe zu betreiben (§ 9 Abs 1 GewO). Ist eine wirtschaftliche Tätigkeit von den Statuten nicht gedeckt, dann wird diese idR aber auch gewerbeberechtlich unzulässig sein.

Verabreicht ein Verein (begünstigte Körperschaft) an (Vereins)mitglieder und andere Personen Speisen gegen Entgelt und schenkt er gegen Entgelt Getränke aus, so kann, wenn Preise in einer Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben eingefordert und hierdurch Überschüsse erzielt werden, nicht nur eine Unkostendeckung sondern bereits Ertragsabsicht unterstellt werden.

Auch eine gemeinnützige Einrichtung, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, handelt im Rahmen einer gastgewerblichen Einrichtung in Ertragserzielungsabsicht und ist gewerbsmäßig tätig, wenn

- mit der Tätigkeit ein über die Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll. Dabei ist nicht relevant, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder nicht und ob ein allfälliger Gewinn wieder der gemeinnützigen Einrichtung für dessen gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

und/oder

- die Tätigkeit nach außen hin das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebs aufweist (z. B. Kantine, Buffet, Imbissstand) und damit (mittelbar oder unmittelbar) bei „Mitgliedern“ vermögensrechtliche Vorteile erlangt werden können. Ein solcher vermögensrechtlicher Vorteil für Mitglieder liegt schon dann vor, wenn sie diese gastgewerblichen Leistungen zum Selbstkostenpreis bzw. günstiger als am freien Markt konsumieren können und ein etwaiger Erlös wieder dem gemeinnützigen Zweck zukommt.

Übt eine gemeinnützige Einrichtung gastgewerbliche Tätigkeiten öfter als einmal die Woche aus, so wird jedenfalls vermutet, dass sie in Ertragserzielungsabsicht und somit gewerbsmäßig handelt. Gemeinnützige Einrichtungen dürfen an höchstens 3 Tagen im Jahr ohne Anmeldung eines Gewerbes gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen ausüben, wenn diese Veranstaltungen nach außen hin als gemeinnützig erkennbar sind und die Erträge nachweislich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Folgende Unterscheidungen sind somit zu treffen:

- keine gastgewerbliche Tätigkeit, weil kein Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes und kein vermögensrechtlicher Vorteil für „Mitglieder“
- gastgewerbliche Tätigkeit – mit Anmeldung eines freien Gewerbes (eingeschränkte gastronomische Leistungen)
- gastgewerbliche Tätigkeit – mit Gastgewerbeberechtigung durch Befähigungs-nachweis

Freies Gastgewerbe ohne Befähigungsnachweis – Anmeldepflichtig bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Der Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes umfasst die Verabreichung von Speisen in einfacher Art (gebratene, gegrillte oder gekochte Würstel, gebratenes und gegrilltes Fleisch, Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben sowie Softeis, Kebab, Langos, Donuts, Gemüselaibchen, Pizzaschnitten oder auch Gulasch- und Bohnensuppen, wenn diese vorgefertigt angeliefert und lediglich erhitzt werden.

Getränketechnisch ist der Ausschank von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen zulässig.

Es dürfen insgesamt nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze – Steh- als auch Sitzplätze) bereitgestellt werden! Das ist eine sehr beschränkte Anzahl an Plätzen, welche wohl idR überschritten wird.

Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder Verkauf durch Automaten erfolgt, ist als gastgewerbliche Tätigkeit ein freies Gewerbe.

Gastgewerbeberechtigung mit Befähigungsnachweis

Beim reglementierten Gewerbe müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

Persönliche Voraussetzungen

- Eigenberechtigung (grundsätzlich Volljährigkeit)
- Österr. Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft EU oder EWR Land, bzw. gleichgestellter sonstiger Ausländer
- Keine Ausschlussgründe (insbesondere gerichtliche Verurteilungen von mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe)
- Befähigungsnachweis (mittels Ausbildung oder Ablegung der Meisterprüfung)

Sachliche Voraussetzungen

- Gewerbeanmeldung
- Betriebsanlagengenehmigung (spätestens

mit Aufnahme des Betriebs) – bestehende Genehmigungen können übernommen werden

Gewerberechtliche Beurteilung der Kategorien

1. Beurteilung eines Getränke und Snack Verkaufs über Automaten – Kaffee über Kaffeemaschine – Kategorie 1

Hier erfolgt der Verkauf der Getränke und Snacks ausschließlich über Automat oder aufgestellte Kaffeemaschine. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls nicht das äußere Erscheinungsbild einer Kantine oder eines Buffets gegeben. Eine Unterscheidung, ob keine gastgewerbliche Tätigkeit oder ein freies Gewerbe vorliegt, wird somit über den verlangten Preis zu bestimmen sein. Erfolgt die Ausgabe zu Selbstkosten, liegt ein vermögensrechtlicher Vorteil für die „Mitglieder“ und auch andere Besucher (günstiger als am freien Markt) vor. Es müsste daher streng genommen ein freies Gewerbe angemeldet werden.

2. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) Kategorie 2

Es geht um eine dauerhaft (mindestens am Wochenende) eingerichtete Ausschank und Verkauf von (warmen und kalten) Snacks. Dies erfolgt zu Selbstkosten und somit jedenfalls mit einem vermögensrechtlichen Vorteil für die „Mitglieder“ und auch andere Besucher (günstiger als am freien Markt). Gewerbemäßig wird es daher davon abhängen, ob das äußere Erscheinungsbild einer Kantine oder eines Buffets vorliegt. Es kommt damit darauf an, wie sich die Einrichtung hinsichtlich der üblicherweise von Gewerbetrieben ausgeübten Tätigkeiten dem Publikum gegenüber präsentiert. Für das Erscheinungsbild sind Organisation, Betriebsmittel und Personalausstattung maßgeblich. Kein solches Erscheinungsbild hätte eine Kücheneinrichtung (mit Kühlschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, etc) innerhalb der Jugendeinrichtung. Sobald jedoch eine Schankanlage oder sonstige Anlagen, wie sie in Gastronomiebetrieben (Bar- und Schankbereich, Tische, Sessel, etc) üblich sind, in den Räumlichkeiten eingerichtet werden, wird von Seiten des Gewerberechts eine Gewerbsmäßigkeit vorliegen und damit Anmeldung des freien Gewerbes erforderlich sein. Dabei ist zu beachten, dass nicht mehr als 8 Verpflegungsplätze

ze vorhanden sein dürfen. Es dürfen auch nur die einfachen Speisen und vorgegebene Getränken (insbesondere kein Alkohol!) angeboten werden. Bei Überschreitung wäre bereits ein reglementiertes Gewerbe mit Gewerbeberechtigung anzumelden!

3. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) mit fallweiser Abhaltung von Veranstaltungen Kategorie 3

Ist die Ausschank bzw. Speiseabgabe unabhängig von den fallweisen Veranstaltungen regelmäßig vorgesehen, gelten die Ausführungen zu Kategorie 2. Kommt es nur im Rahmen der fallweisen Veranstaltungen zu Ausschank und Speiseabgaben so sind bezüglich der Gewerbemäßigkeit die Beschränkungen bezüglich der 3-Tagesregelung zu beachten. Finden somit an mehr als 3 Tagen im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen eine Getränke- und Speiseausgabe statt, wird von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auszugehen sein. Bei einfacher Speiseausgabe und beschränkter Getränkeausgabe wird, wie in Kategorie 1 beschrieben, das äußere Erscheinungsbild den Ausschlag geben.

- bei einfacher Kücheneinrichtung – keine Anmeldung eines freien Gewerbes,
- bei Buffet bzw. Kantinenerscheinungsbild – Anmeldung freies Gewerbe,
- bei Buffet bzw. Kantinenerscheinungsbild und mehr als 8 Verpflegungsplätzen – Gewerbeberechtigung erforderlich.

Bei Unterschreiten der 3-Tagesregelung ist keine Anmeldung notwendig.

4. Beurteilung eines Getränke-Ausschanks und Verkaufs von Snacks (warm/kalt) mit regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit/ohne Eintrittskartenverkauf Kategorie 4 und Kategorie 5

Bei regelmäßiger Abhaltung von Veranstaltungen mit Ausschank und Speiseabgabe ist jedenfalls keine Ausnahme für gemeinnützige gesellige Veranstaltungen möglich. Wie in Kategorie 2 ist nach dem Erscheinungsbild zu unterscheiden:

- bei einfacher Kücheneinrichtung – keine Anmeldung eines freien Gewerbes,
- bei Buffet bzw. Kantinenerscheinungsbild – Anmeldung freies Gewerbe,

- bei Buffet bzw. Kantinenerscheinungsbild und mehr als 8 Verpflegungsplätzen – Gewerbeberechtigung erforderlich

5. Getränke und Snackstand außerhalb der Jugendzentren bei diversen Veranstaltungen z. B. Konzerten außerhalb der Jugendeinrichtungen Kategorie 5

Bei diesen ist die 3-Tagesregelung zu beachten! Wird jedoch von einem bestehenden Gewerbebetrieb des Vereins/gemeinnützigen Rechtsträgers aus die Versorgung durchgeführt, so gilt die Ausnahmebestimmung nicht.

Gewerberechtliche Geschäftsführung

Juristische Personen (gemeinnützige GmbHs) bzw. gemeinnützige Vereine müssen für eine Gewerbeausübung einen gewerberechtlichen Geschäftsführer anstellen.

GmbH

Wird in der gemeinnützigen Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit durch den Gastronomiebetrieb begründet, so muss die GmbH eine Gewerbeanmeldung durchführen. Dabei muss die Gewerbeanmeldung bzw. -berechtigung auf die GmbH lauten.

Um eine Gewerbeanmeldung bzw. -berechtigung zu erlangen, muss die GmbH einen **gewerberechtlichen Geschäftsführer** benennen. Dieser muss

- alle persönlichen Voraussetzungen erfüllen
- sich im Betrieb entsprechend betätigen

Bei einem reglementierten Gastgewerbe muss der gewerberechtliche Geschäftsführer

- entweder dem vertretungsbefugten Organ (Geschäftsführung) der Gesellschaft angehören **oder**
- die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer der GmbH tätig sein.

Eine tatsächliche Betätigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers im Unternehmen ist vorgeschrieben.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist den Behörden und auch dem Gewerbetreibenden gegenüber insbesondere für die Einhaltung der ge-

werberechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung und Durchführungsverordnungen) verantwortlich. Dazu gehören die Öffnungszeiten-, Preisauszeichnungs- und Berufsausbildungsgesetz, aber auch ob für das Geschäftslokal eine Betriebsanlagen-genehmigung notwendig ist und alle notwendigen Gewerbeberechtigungen vorliegen.

Verein

Auch der Verein muss für die Ausübung des Gewerbes einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Bei einem Gastgewerbebetrieb mit Gewerbeberechtigung muss dieser dem Leitungsgesetz des Vereins angehören oder die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer des Vereins tätig sein.

E. Genehmigungen/Bewilligungen

- Benützungsbewilligungen
- Betriebstätten/-anlagen
- Veranstaltungen

Benützungsbewilligung (bei bewilligungspflichtigen oder anzeigenpflichtigen Vorhaben)

Wer ein nach dem Stmk. Baugesetz bewilligungspflichtiges oder anzeigenpflichtiges Vorhaben durchgeführt hat, hat vor der erstmaligen Benützung die Fertigstellung bei der Baubehörde anzuzeigen. Wird der Fertigstellungsanzeige keine Bauführerbescheinigung angeschlossen, hat der Bauwerber gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Fertigstellungsanzeige sollte unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens gestellt werden.

D. h. entweder es wird bereits mit der Fertigstellungsanzeige die Bauführerbescheinigung angeschlossen oder es wird mit dieser um die Benützungsbewilligung angesucht.

Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benutzt werden.

Betriebsanlagengenehmigung

Eine gewerbliche Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen

bestimmt ist. Eine gewerbliche Betätigung beim Ausschank und der Speiseabgabe ist nur im Falle eines freien und des reglementierten Gastgewerbes gegeben. Betriebsanlagen unterliegen nicht automatisch der Genehmigungspflicht. Genehmigungspflicht besteht nur, wenn die Anlagen geeignet sind, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen.

Für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen (des Gastgewerbes, frei oder reglementiert) muss eine Betriebsanlagengenehmigung eingeholt werden, ohne die der Betrieb nicht aufgenommen werden darf. Bei diesem Betriebsanlageverfahren werden die gewerblichen Voraussetzungen für den Betrieb geprüft (besondere Auflagen können sich aber auch bau- oder feuerschutzbehördlich ergeben). Bei der Übernahme einer bereits genehmigten Anlage in derselben Betriebsart muss nicht neu erlich um eine Genehmigung angesucht werden, außer es kommt in der Folge zu Änderungen oder Erweiterungen. Eine Genehmigung geht automatisch auf den neuen Inhaber über.

Da eine Gastgewerbeanlage bezüglich Lärm, Geruch, Abluft,... zu Beeinträchtigungen von Kunden und Nachbarn führen kann, wird eine Betriebsanlagengenehmigung von der Bezirksverwaltungsbehörde benötigt. Dem Betriebsanlagengenehmigungsansuchen sollte eine Kontakt- aufnahme mit der Baubehörde (Widmungsart, Bebauungsplan) sowie den Nachbarn (Abschätzung möglicher Probleme) vorausgehen. Bei der Einreichung sind neben dem eigentlichen Antrag, eine Betriebsbeschreibung, Verzeichnis der Betriebseinrichtungen und Anlagen (Kühlgeräte, Lüftung, Heizung,...), diverse Pläne und Skizzen (Lageplan, Grundriss- u. Bauplan, Anlagenaufstellungsplan), Abfallwirtschaftskonzept sowie Unterlagen für die Beurteilung des Projekts (Lärm, Abluft, Geruch, ...).

Für das Verfahren stehen das ordentliche bzw. das vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Das vereinfachte Verfahren steht im Gastronomiebereich für freie „Gastgewerbe“ sowie für Gastronomiebetriebe bis zu 200 Verabreichungsplätzen, in denen weder musiziert noch, z. B. mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird (Hintergrundmusik ist nicht schädlich, vorrangig

Leitfaden für Getränke- und Speisenausgabe

sind Diskotheken und Lokale mit Livemusik vom vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ausgenommen).

Im Falle des äußersten Erscheinungsbildes eines Buffet- bzw. Kantinebetriebes ist daher sowohl beim „freien“ als auch reglementierten Gastgewerbe einer Jugendeinrichtung das vereinfachte Genehmigungsverfahren möglich, wenn nicht laute (Live-) Musik damit einhergeht.

Im vereinfachten Verfahren führt die Behörde im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren grundsätzlich keine „Augenscheinsverhandlung“ im Betrieb durch. Nachbarn haben in diesem Verfahren keine Parteistellung, d. h., dass sie keine Einwendungen und auch keine Berufung erheben können (lediglich Anhörungsrecht – die Behörde hat von Amts wegen die Interessen der Nachbarn zu wahren und nötigenfalls entsprechende Aufträge zu deren Schutz zu erteilen).

Bei einer unbefugten bzw. nicht genehmigten Anlagenerrichtung- bzw. inbetriebnahme hat die Behörde die Möglichkeit zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzufordern und bei nicht Reagieren die Betriebsschließung anzuordnen.

Melde- und Anzeigenpflicht von Veranstaltungen

Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgeetz sind Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmer dienen (nicht betroffen sind Vereins- und Mitgliederversammlungen). Melde- bzw. anzeigenpflichtig sind öffentliche Veranstaltungen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen sind. Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist (uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen (z. B. mit Eintrittskarte) mit überwiegend keinen geladenen Gästen oder wenn sie allgemein beworben wird. Nicht öffentlich ist z. B. eine vereinsinterne Veranstaltung, öffentlich ist dagegen ein Musikkonzert.

Bei meldepflichtigen Veranstaltungen müssen die Formulare bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einlangen, bei anzeigenpflichtigen Veranstaltungen

6 Wochen. Für die Berechnung der Größe einer Veranstaltung ist die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen entscheidend, wobei „mitwirkende“ Personen nicht mitzuzählen sind (nur Besucher!).

Eine nur meldepflichtige Kleinveranstaltung ist eine

- max. 3-tägige Veranstaltung zu der über die gesamte Veranstaltungsdauer hinweg nicht mehr als 300 Personen erwartet werden (eintägige Veranstaltung – nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig besucht);
- von der keine Gefährdung zu erwarten ist;
- die zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeit stattfindet.

Veranstaltungsstättenbewilligung

Mit einer Veranstaltungsstättenbewilligung sind alle Veranstaltungen, die von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, nur mehr meldepflichtig! Eine solche muss vorliegen, wenn an mehr als 10 Tagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden.

Sowohl gemeinnützige Vereine als auch GmbHs können als Veranstalter auftreten. Die vertretungsbefugten Personen müssen volljährig sein. Der Veranstalter trägt für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung die Verantwortung.

- Muss selbst anwesend sein oder durch beauftragte Person vertreten werden
- Hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit oder Sicherheit beeinträchtigt werden.
- Hat alle wesentlichen Behördenstücke betreffend der Veranstaltung am Veranstaltungsort bereitzuhalten
- Hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht bereits eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Eine Veranstaltung in einem Gastgewerbebetrieb, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst ist und vom Betriebsinhaber selbst durchgeführt wird, ist vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen!

Kleinveranstaltungen in Gastgewerbebetrieben unterliegen innerhalb der gewerberechtlich festgelegten Betriebszeiten nur der Meldepflicht!

Neben dem Veranstaltungsgesetz ist noch die Veranstaltungsverordnung zu beachten! Darin sind beispielsweise Teilnehmerdichte, Fluchtwege und Rettungswege, Sanitäranlagen, Ordnerdienste, Rettungsdienste und Brandschutzdienste geregelt.

Für die verschiedenen Kategorien sind somit folgende Konsequenzen zu beachten:

Bei der Kategorie 2 wird es sich im Regelfall um Kleinveranstaltungen handeln, welche 14 Tage vor der Veranstaltung meldepflichtig sind. Für die Kategorie 3 mit regelmäßigen Veranstaltungen unter 10 Tagen im Kalenderjahr ist jedenfalls eine Veranstaltungsstättenbewilligung zu empfehlen und zu beantragen, da dann ebenso die Veranstaltungen nur gemeldet werden müssen. Bei größeren Veranstaltungen außerhalb der Jugendeinrichtungen wird von einer anzeigenpflichtigen Veranstaltung auszugehen sein, für welche die 6-Wochen Frist zu beachten ist.

F. Rechnungslegung, Aufzeichnungspflichten/ Bargeld- und Kassenverordnung

Rechnungslegungspflicht und Aufzeichnungspflichten

Für gemeinnützige Institutionen ist die Führung eines Rechnungswesens bzw einer Gewinnermittlung erforderlich.

Gemeinnützige Vereine als Träger von Jugendeinrichtungen sind bei Führung eines Betriebes – auch wenn es sich um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb handelt – verpflichtet entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Ist der Rechtsträger eine gemeinnützige GmbH ist der Gewinn jedenfalls in doppelter Buchführung zu ermitteln.

Gemeinden begründen mit der Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art, wobei für diese ebenso die Gemeinnützigkeitsbestimmungen gelten. Grundsätzlich gelten für Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts autonome Rechnungslegungsvorschriften (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung). Nur in Ausnahmefällen haben Betriebe gewerblicher Art dem Betriebsvermögensvergleich zur abgabenrechtlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zu folgen.

Kurze Übersicht der Rechnungslegungsvorschriften abhängig von der Größe des Vereins

Kleine Vereine

- Einnahmen/Ausgaben bis € 1 Mio pro Jahr
- Einnahmen/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht

Mittelgroße Vereine

- Einnahmen/Ausgaben zwischen € 1 und 3 Mio
- Doppelte Buchführung und Jahresabschluss nach UGB

Große Vereine

- Einnahmen/Ausgaben ab € 3 Mio
- Spenden ab € 1 Mio
- Erweiterter Jahresabschluss samt Anhang
- Abschlussprüfungspflichtig

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Mit der Steuerreform 2015/2016 wird die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in der BAO neu geregelt. Es besteht

- eine generelle Einzelaufzeichnungs- bzw. Einzelfesthaltungspflicht der Barumsätze mit Ausnahmetatbeständen.
- eine Registrierkassenpflicht ab € 15.000,- Jahresumsatz je Betrieb, wenn die Barumsätze des Betriebes € 7.500,- im Jahr übersteigen.
- Eine Verpflichtung zur einer technischen Sicherheitslösung zum Schutz gegen Manipulationen bei Registrierkassen
- eine allgemeine Belegerteilungspflicht

Vorweg: Ausnahmen bestehen für (alle) Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und Umsätze im Rahmen von kleinen Vereinsfesten bei entbehrlichen Hilfsbetrieben. Ebenso ausgenommen sind Liebhabereibetriebe. Auch für Kleinbetragautomaten wo runter auch Getränke-, Kaffee- und Imbissautomaten fallen sind von Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht ausgenommen. Damit bestehen für die Getränke- und Speiseabgaben der unterschiedlichen Kategorien folgende Einstufungen:

- Kommunikationslokal – entbehrlicher Hilfsbetrieb – Ausnahme greift nicht!

- kleine Feste (entbehrlicher Hilfsbetrieb) von gemeinnützigen Vereinen und begünstigten Körperschaften – Ausnahme greift!
- öffentlich zugängliches Buffet bzw. Kantine – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Ausnahme gilt nicht!
- Große Feste (Geschäftsbetrieb) – Ausnahme gilt nicht!
- Automaten – Ausnahme gilt!

Einzelaufzeichnungs- bzw.

Einzelfesthaltungspflicht

Bei Buchführungspflicht und bei freiwilliger Buchführung sind alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Grundaufzeichnungen täglich einzeln festzuhalten.

Bei Einnahmen/Ausgaben Rechnern sind ebenso alle Bargeschäfte einzeln festzuhalten – dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Registrierkassenpflicht

Eine Registrierkassenpflicht besteht bei Überschreitung der € 15.000,- Jahresumsatz und € 7.500,- Barumsatzgrenze (zusammentreffende Überschreitung). Dabei sind für die Höhe der Barumsätze sowohl Bargeld als auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen (auch Gutscheine) maßgebend. Mit Verwendung der Registrierkasse ist dem Leistungsempfänger Zug um Zug mit der Barzahlung ein Beleg auszufolgen.

Überschreitet ein Betrieb, der Barumsätze tätigt, erstmals die für die Registrierkassenpflicht maßgebende Grenze von € 15.000,- bei darin enthaltenen Barumsätzen von mehr als € 7.500,-, so besteht die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde.

Die eingesetzten Registrierkassen sind durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptografische Signatur jedes Barumsatzes mittels einem, dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten (Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen).

Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmer haben über empfangene Barzahlungen für im Inland getätigte Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erteilen. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Vom Beleg ist eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen und durch sieben Jahre aufzubewahren.

- > Da im Falle der in den Jugendeinrichtungen betriebenen Buffets von entbehrlchen bzw. begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben auszugehen ist, sind diesbezüglich die Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht zu beachten!

Im Falle der Anwendung der Liebhabereivermutung liegt keine Unternehmereigenschaft vor! Inwieweit in diesen Fällen Belegerteilungspflicht besteht, ist noch offen.

G. Haftungen bei Verstößen

Organe bei gemeinnützigen GmbHs

- Geschäftsführer (bestellt durch Gesellschafterbeschluss)
- Generalversammlung (Gesellschafterversammlung)
- eventuell Aufsichtsrat (freiwillige Errichtung oder notwendiger Aufsichtsrat bei bestimmten GmbHs, insbesondere wenn Stammkapital von mehr als EUR 70.000,00 oder mehr als 50 Gesellschafter oder im Durchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer)
- eventuell Beirat (darf jedoch nicht aufsichtsratsähnlich sein)

Organe bei gemeinnützigen Vereinen

- Mitgliederversammlung (gemeinsame Willensbildung der Mitglieder)
- Leitungsorgan (Organ zur Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung)
- Rechnungsprüfer (mind. zwei), bei einem großen Verein im Sinne § 22 Abs 2 einen Abschlussprüfer
- Fakultativ: Aufsichtsorgan (mind. drei nat. Personen, Bestellung durch Mitgliederversammlung; besteht ein Verein schon mehr

als zwei Jahre und hat er mehr als 300 Arbeitnehmer, müssen 1/3 der Mitglieder Arbeitnehmer sein.

Haftung gemeinnützige GmbH

- Haftung der GmbH mit Gesellschaftsvermögen
- Haftung der Gesellschafter beschränkt auf Stammeinlage
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter

Geschäftsführer haftet gegenüber

- der Gesellschaft
- Gesellschaftergläubigern und Dritten
- Behörden (Finanzamt, Sozialversicherung, Gewerbebehörde, Bauamt,...)
- > Abgabenrechtliche Haftung (unternehmensrechtlicher GF)
- > Gewerberechtliche Haftung (gewerberechtlicher GF)

Haftung Verein

- Der Verein haftet für Verbindlichkeiten mit seinem eigenen Vermögen
- Haftung des Vereins für den Schaden, den ein Vereinsorgan unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht
- Organwaltung und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt

Haftungen von Organmitgliedern

Verletzt ein Organmitglied unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten so haftet dieses dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Die Schadenersatzpflicht des Leitungsorgans umfasst die auch

- zweckwidrige Verwendung des Vereinsvermögens,
- Missachtung der Verpflichtungen im Finanz- und Rechnungswesen,
- Verhalten, das zu Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten führt

Gewerberechtlicher Geschäftsführer:

Mit der Bestellung für ein bestimmtes Gewerbe ist der gewerberechtliche Geschäftsführer der Behörde gegenüber primär für die Einhaltung der entsprechenden gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dies setzt voraus, dass der betreffende gewerberechtliche Geschäftsführer die gewerberechtlichen Vorschriften auch tatsächlich kennt. Kommt es im Rahmen der Gewerbeausübung durch den Rechtsträger zu einer Verletzung von Verwaltungsvorschriften, so haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer für diese persönlich und wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts bestraft.

Ein vertraglicher Haftungsausschluss gegenüber der Behörde ist weder möglich noch zulässig. Andererseits wäre ein vertraglicher Haftungsausschluss gegenüber der Körperschaft für leichte Fahrlässigkeit zulässig, ein gänzlicher Haftungsausschluss (Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit) jedoch sowohl sitten- als auch gesetzwidrig.

Die Haftung gegenüber der Behörde ist auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften beschränkt. Die Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers besteht jedoch nicht nur hinsichtlich der sich unmittelbar aus der GewO selbst ergebenden Verpflichtungen zur Gewerbeausübung, sondern umfasst auch die Einhaltung von Vorschriften all jener Gesetze, die einen konkreten gewerberechtlichen Bezug aufweisen (z. B. Betriebsanlagenrecht, Betriebszeitengesetz, Feuerungsanlagen-Verordnung, Gewerbeausübung und Gewerbeumfang, Jugendschutz und Schutz von Unmündigen, Preisauszeichnung, Sperrstundenverordnung,...)

Konsequenzen und „Strafen“

Diesbezüglich werden nur jene Konsequenzen angeführt welche sich bei Verletzungen von abgaben- und gewerberechtlichen Pflichten ergeben:

> Haftungen für Abgabenschuldigkeiten

Persönliche Haftung für die Abgabenschuldigkeiten (BAO) sowie Strafen nach dem Finanzstrafgesetz

> Haftungen bei gewerberechtlichen Pflichtverletzungen

Siehe: gewerberechtlicher Geschäftsführer

